

Der Erziehungsgedanke im Recht der sozialistischen Staaten

FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER

- I. Einführung
- II. Die erste Phase der sozialistischen Rechtstheorie und Rechtspolitik
- III. Die zweite Phase der sozialistischen Rechtstheorie und Rechtspolitik
 - 1. Politische und ideologische Vorgaben
 - 2. Auswirkungen auf die Rechtstheorie und das Recht
 - 3. Recht und Moral
 - 4. Das „sozialistische Rechtsbewusstsein“
 - 5. Die Erziehung als Funktion des Rechts
 - 6. Die „Rechtserziehung“
- IV. Fazit
- V. Die Entwicklung nach dem Sozialismus

I. Einführung

Das mir gestellte Thema soll offensichtlich nicht die Diskussion wieder aufführen, welches eigentlich die wahren „sozialistischen“ Staaten sind. Gemeint sind ersichtlich – wie in der Rechtsvergleichung üblich – die Staaten, die sich selbst seit 1917 in ihren Staatsnamen oder in sonstigen offiziellen Verlautbarungen als „sozialistisch“ bezeichneten und später zur Abgrenzung von tatsächlichen und utopischen Konkurrenten die Präzisierung „realer Sozialismus“ einführten, die allerdings alsbald von außen als Pejorativ benutzt wurde.

Auch mit dieser Einschränkung gab es beim Zusammenbruch dieses „Sozialismus“ 1989/90 – wenn man einmal zweifelhafte Kandidaten wie China, Nordkorea, Vietnam und Kuba außen vor lässt – neun „sozialistische Staaten“, nämlich die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien und die DDR. Die Themenstellung geht offensichtlich davon aus, dass diese Staaten eine gewisse rechtstheoretische Einheit bilden. Das ist wegen des starken Einflusses der Staatsideologie des Marxismus-Leninismus und – wie wir sehen werden – noch mehr des Stalinismus in der Tat der Fall. Ich werde mich wegen des beherrschenden Einflusses der Sowjetunion

und der räumlichen Nähe und der sprachlichen Gemeinsamkeit mit der DDR auf diese beiden Staaten konzentrieren.

Wer allerdings glaubt, mit dieser Einschränkung sei das Thema endlich auf einen kleinen Bereich reduziert, lässt die historische Dimension außer Acht. Denn ein „sozialistischer Staat“ im rechtsvergleichenden Sinne war die Sowjetunion nicht weniger als 74 Jahre lang und war die DDR mit ihrer Vorgängerin, der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 44 Jahre lang. Die die Gesetzgebung beherrschende Ideologie des Marxismus-Leninismus hat im Laufe ihrer Entwicklung erhebliche Änderungen durchgemacht, Änderungen, die radikaler waren als viele Änderungen außerhalb ihres Einflussbereichs.

II. Die erste Phase der sozialistischen Rechtstheorie und Rechtspolitik

KARL MARX hatte das Recht bekanntlich als den bloßen „zum Gesetz erhobenen Willen der herrschenden Klasse“ diffamiert. Mit der Aufhebung der Klassenspaltung durch die Revolution werde das Recht daher entfallen und „absterben“. Diese Prognose wurde nach der russischen Revolution ernst genommen. Ende 1918 wurde das gesamte überkommene Recht aufgehoben und zur alleinigen Rechtsquelle – neben einigen punktuellen Dekreten der neuen Regierung – das „sozialistische Rechtsbewusstsein“ der von den lokalen Sowjets gewählten, meist juristisch unausgebildeten „Volksrichter“ bestimmt. Die gewaltigen Überleitungs-, Transformations- und Restitutionsprobleme, wie wir sie in Deutschland nach 1918, nach 1945 und nach 1989 zu lösen hatten, wurden damit zwar wie der gordische Knoten mit einem Schlag gelöst. Aber die Bedeutung dieser gesetzgeberischen Maßnahme geht noch viel weiter: Wohl einmalig in der ganzen bisherigen Geschichte unternahm es ein Staat, auf das gesetzte Recht völlig zu verzichten. Damit war natürlich auch für eine Erziehung durch Gesetzgebung kein Platz mehr.

Das Rechtsbewusstsein als Rechtsquelle war übrigens keine originelle Erfindung der Kommunisten. Es konnte sich auf Vorbilder in der französischen Revolution¹ und die „psychologische Rechtstheorie“ des FEUERBACH-Schülers LUDWIG KNAPP² und des vorrevolutionären russischen Rechtsphilosophen LEON PETRAZYCKI³ stützen.

1 ADOLF BUCHNER, Die französischen Revolutionstribunale und das Geschworenengericht, 1854.

2 LUDWIG KNAPP, System der Rechtsphilosophie, 1857.

3 Dazu KARL BERTHOLD BAUM, Leon Petrazycki und seine Schüler, 1967.

Dieser – später als „Rechtsnihilismus“ beschimpfte – Radikalismus stürzte das Land in ein totales Chaos. Ein Jahr später erklärte daher das (einem Ministerium entsprechende) Volkskommissariat für Justiz, das Proletariat könne das Recht erst nach dem endgültigen Brechen des Widerstandes der gestürzten bourgeoisen und der Zwischenklasse und der Verwirklichung des kommunistischen Systems aufheben. Bis dahin müsse das Proletariat im Interesse der Ökonomie der Kräfte und der Abstimmung und Zentralisierung der einzelnen Handlungen Vorschriften zur Zügelung seiner Klassenfeinde ausarbeiten. Das Volkskommissariat erließ daher widerwillig „Leitprinzipien für das Strafrecht der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik“ mit 27 Artikeln – wohl die kürzeste Strafrechtskodifikation aller Zeiten. Strafzweck war der Schutz der öffentlichen Ordnung vor dem Täter und vor zukünftigen Straftaten von Seiten des Täters oder dritter Personen (Art. 8) – die Spezialprävention stand also bemerkenswerterweise an der Spitze. Der Schutz der öffentlichen Ordnung vor zukünftigen Straftaten einer Person, die schon eine Straftat begangen hatte, könne entweder durch ihre Anpassung an die gegebene öffentliche Ordnung oder, wenn sie sich nicht anpassen lasse, durch ihre Isolierung oder – in Ausnahmefällen – durch ihre physische Vernichtung erfolgen (Art. 9). In dem Strafzweck der „Anpassung“ könnte man eine – wenn auch brutale – Form der Erziehung sehen; für Personen unter 18 Jahren waren ausdrücklich „Erziehungs-(Anpassungs-)maßnahmen“ vorgesehen (Art. 13). Aber die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen und die Auffassung der Strafe als Erziehungsmittel finden sich im Strafrecht überall – sie sind nur mittelbar eine Erziehung „durch Gesetzgebung“ und sollen daher aus dem Thema ausgegliedert bleiben. Als Zweck, ja überhaupt als Existenzbedingung für das Recht galt dagegen die Unterdrückung des Widerstandes der gestürzten Klasse.

Art. 1 der „Leitprinzipien“ lautete übrigens: „Das Recht ist das System (die Ordnung) der gesellschaftlichen Verhältnisse, das den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und von der durch sie organisierten Gewalt geschützt wird“, und enthielt damit das wohl einmalige Kuriosum einer Legaldefinition des Rechts.

III. Die zweite Phase der sozialistischen Rechtstheorie und Rechtspolitik

1. Politische und ideologische Vorgaben

Die rechtspolitische Situation änderte sich jedoch ab Mitte der dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts. Ursache war letztlich das Scheitern des kommunisti-

schen THÄLMANN-Aufstands in Hamburg 1923. Danach gab der Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, JOSEF STALIN, der nach dem Tod LENINS die Führung der Partei und damit des Staates übernommen hatte, die Erwartung des Überspringens der Revolution auf die anderen Industriestaaten und damit der von MARX und ENGELS prognostizierten und in ihren Prognosen vorausgesetzten Weltrevolution auf. Er verkündete stattdessen den Aufbau des Sozialismus „in einem Land“, nämlich in der Sowjetunion. Dieses Programm galt zunächst für die Wirtschaft mit dem rücksichtslosen, weitgehend mit dem Einsatz von politischen Häftlingen durchgeführten Ausbau der Schwerindustrie unter gleichzeitiger Zurückdrängung aller privatwirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten, der Einbindung der gesamten Volkswirtschaft in Fünf-Jahrespläne und der Kollektivierung der Landwirtschaft, d.h. der Beseitigung der Selbstständigkeit der Bauern und ihrer zwangsweisen Zusammenfassung in Genossenschaften, russisch „Kolchosen“.

Aber das Programm des Aufbaus des „Sozialismus in einem Land“ hatte auch gewichtige Folgen auf dem Gebiet der Ideologie des Marxismus-Leninismus und damit für die Funktion des Rechts. 1936 erklärte STALIN in einer neuen Verfassung die Sowjetunion zu einem „sozialistischen Staat“, und das bedeutete im Sinne der strengen marxistisch-leninistischen Terminologie, dass in diesem Staat die Klassengegensätze beseitigt waren. Bei dieser Gelegenheit wurde übrigens – wie meistens übersehen wird – der Staatsname von „Union der sozialistischen Sowjetrepubliken“ in „Union der sowjetischen sozialistischen Republiken“ umbenannt, um den neuen Staatstyp plakativ herauszustellen. Das hätte nach den überkommenen Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Staatstheorie bedeutet, dass die Existenzberechtigung des Staates und mit ihm seines Rechts entfallen wäre. In seinem Rechenschaftsbericht an den XVIII. Parteitag der KPdSU 1939⁴ erklärte STALIN daher, die „kapitalistische Einkreisung“ schließe das Absterben des Staates aus und mache seine Fortexistenz erforderlich. Das war zwar einleuchtend, stand aber in diametralem Gegensatz zu den Grundlagen der Theorie von MARX und ENGELS und musste den Inhalt des „Sozialismus“ völlig verändern. Außerdem hätten sich die Funktionen von Staat und Recht gewandelt. An die Stelle der Unterdrückung der nicht besitzenden Klasse sei nunmehr die Verteidigung des Staatseigentums gegen Diebe und Plünderer getreten. Auch dies eine dreiste Verkehrung der Konzeption von MARX und ENGELS: Hatten diese angenommen, dass durch die Vergesellschaftung des Eigentums der Hauptanreiz für die Kriminalität und damit letztlich auch das Bedürfnis nach einer Strafjustiz entfalle, so wird die völlige Verfehlung dieser

4 Abgedruckt bei FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER, Wandlungen der sowjetischen Staatstheorie, 1979, S. 90 ff.

Prognose und die besondere Anfälligkeit des Staatseigentums für Straftaten in der Sowjetunion positiv in eine Bedingung für die Fortexistenz des Staates und des Rechts umgedeutet. Schließlich kreierte STALIN bei dieser Gelegenheit noch zwei weitere neue Staatsfunktionen: die „wirtschaftlich-organisatorische“ und die „kulturell-erzieherische Arbeit“. Die Anerkennung dieser Staatsfunktionen war für die damalige Zeit – man denke an den „New Deal“ in Amerika, zunehmende Kulturförderungsprogramme der Staaten, Kulturpreise u.ä. – ausgesprochen zeitgemäß und innovativ. STALINS „Lehre von den Staatsfunktionen“ wurde daher in der Sowjetunion panegyrisch gefeiert. Schon kurz zuvor hatte STALIN in seiner Schrift „Über dialektischen und historischen Materialismus“ (die in die zum populären Standardwerk erklärte und in rund 200 Mio. Exemplaren gedruckte⁵ „Geschichte der KPdSU – Kleiner Lehrgang“ von 1938 aufgenommen wurde)⁶ die These entwickelt, dass der „Überbau“, d.h. der Bereich von Geist, Kultur, Recht, Moral usw. nicht wie bei MARX und ENGELS nur die „Basis“, d.h. die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, widerspiegele, sondern aktiv auf diese zurückwirke und sie seinerseits forme.⁷

Diese Thesen wurden mit einer brutalen Bekämpfung der früheren Konzeption des Absterbens des Rechts verbunden: Sie wurde als „Rechtsnihilismus“ beschimpft; ihre wissenschaftlichen Protagonisten STUTSCHKA und PASCHUKANIS wurden wegen Sabotage angeklagt und hingerichtet.

2. Auswirkungen auf die Rechtstheorie und das Recht

Der radikale Wandel der Ideologie konnte nicht ohne eine tiefgreifende Auswirkung auf die Theorie und die Funktion des Rechts im Sinne des vorliegenden Themas bleiben.

Zuerst geriet die sowjetische Kriminologie in große Erklärungsnot. Denn mit der Dekretierung des Wegfalls der Klassengegensätze konnte die fortbestehende und aufgrund der allgemeinen Not sogar noch angewachsene Kriminalität nicht mehr mit dem Widerstand der gestürzten Klasse erklärt werden. Die sowjetische Kriminologie versuchte die Kriminalität nunmehr mit „kapitalistischen Überbleibseln im Bewusstsein der Menschen“ zu erklären. In der DDR wurde diese fadenscheinige Erklärung zur sogenannten „Rudimententheorie“ hochstilisiert. Ein Heilmittel gegen das für den Sozialismus ausgesprochen pein-

5 IRING FETSCHER, Josef Stalin – Über dialektischen und historischen Materialismus. Vollständiger Text und kritischer Kommentar, 5. Aufl. 1959, S. 12.

6 Abgedruckt bei SCHROEDER (Anm. 4), S. 84 ff.

7 STALIN hat diese Problematik auch in seinen sogenannten Linguistikbriefen von 1950 – abgedruckt bei SCHROEDER (Anm. 4), S. 99 ff. – behandelt. Zu der – eher abschwächenden – Bedeutung dieser Schrift SCHROEDER (Anm. 4), S. 167 Fn. 13.

liche Phänomen der fortbestehenden Kriminalität suchte man nunmehr in der Vorbeugung von Straftaten. Zahlreiche Schriften und gesetzliche Maßnahmen widmeten sich dieser Aufgabe. Dabei spielte – neben organisatorischen Maßnahmen wie Gerichtsbeschlüssen zur Beseitigung der Ursachen von abgeurteilten Straftaten durch die Betriebe und Vorbeugungsprogrammen der örtlichen Volksvertretungen⁸ – auch die Erziehung eine große Rolle.

Als nächstes geriet – wie beim Domino – die Auffassung von den Strafzwecken und damit die gesamte Straftheorie ins Wanken. Denn nunmehr konnte der Strafzweck nicht mehr mit einer Unterdrückung des Widerstandes der gestürzten Klasse erklärt werden. Art. 3 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes der UdSSR von 1938 erklärte daher:

„Mit der Anwendung von Strafmaßnahmen bestraft das sowjetische Gericht nicht nur die Straftäter, sondern bezweckt auch ihre Besserung und Umerziehung.“

Abs. 2 erklärte darüber hinaus ganz allgemein:

„Mit seiner gesamten Tätigkeit erzieht das Gericht die Bürger der UdSSR im Geiste der Hingabe an die Heimat und an die Sache des Sozialismus, im Geiste einer genauen und unbedingten Ausführung der sowjetischen Gesetze, eines schonenden Umgangs mit dem sozialistischen Eigentum, der Arbeitsdisziplin, eines ehrlichen Verhältnisses zur staatlichen und gesellschaftlichen Pflicht und der Achtung vor den Regeln des sozialistischen Zusammenlebens.“

Dies ist das erste Mal, dass eine erzieherische Funktion im sozialistischen Recht auftaucht. Allerdings handelt es sich hier um die erzieherische Funktion *des Gerichts*. Damit haben wir zwar die eingangs erwähnte unterste Stufe der Erziehung im Recht, nämlich die Anordnung von erzieherischen Maßnahmen durch das Recht, verlassen, sind aber erst bei der nächsthöheren Ebene, der Erziehung durch die Rechtsprechung, angelangt. Diese Erziehung erfolgt übrigens nicht nur durch die vom Gericht ausgesprochenen Sanktionen, sondern schon und gerade auch durch den öffentlichen Prozess als solchen.⁹ Die Phrase von der erzieherischen Funktion des Gerichts und der Rechtsprechung wurde von nun an zu einer viel benutzten Formel im sozialistischen Rechtskreis. Dass diese Formel angesichts der stalinistischen Terrorjustiz bestenfalls nur ein optimistischer Programmsatz, wahrscheinlich aber eine heuchlerische Anbiederung bei den westlichen Rechtsstaaten war, spielt im Rahmen dieser Analyse der theoretischen Entwicklung keine Rolle.

⁸ FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER, *Das Strafrecht des realen Sozialismus*, 1983, S. 164 ff.

⁹ FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER/TORSTEN VERREL, *Strafprozessrecht*, 5. Aufl. 2011, S. 6 ff.

3. Recht und Moral

Die Einarbeitung der Konzeption erfolgte in den sowjetischen Lehrbüchern der Staats- und Rechtstheorie zunächst im Rahmen des traditionellen Kapitels über Recht und Moral. Dabei wurde seit jeher die weitgehende Übereinstimmung zwischen Recht und Moral im Sozialismus im Gegensatz zum Kapitalismus herausgestellt. Zumeist wird zuerst die Prägung des sozialistischen Rechts durch die sozialistische Moral festgestellt. So heißt es in der „Theorie des Staates und des Rechts“ von 1949:

„Die Normen der Moral, deren Beachtung und Anwendung durch die Zwangsgewalt des Staates garantiert wird, verwandeln sich aus Normen der Moral in Rechtsnormen, wobei sie nicht ihren moralischen Gehalt verlieren.“¹⁰

Das Standardwerk war das Buch „Recht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft“ von M. P. KAREWA aus dem Jahre 1951, das 1954 von der „Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft“ in deutscher Übersetzung in der DDR veröffentlicht wurde. Schon in dem Kapitel „Der unlösbare Zusammenhang und die Wechselwirkung zwischen Sowjetrecht und kommunistischer Moral“ heißt es:

„Diese Strenge des Rechts gegenüber allen schädlichen Überresten des Alten zeugt davon, dass sich im Recht die gesteigerten moralischen Forderungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder widerspiegeln und bei der sittlichen Erziehung der Menschen in noch stärkerem Maße Methoden der rechtlichen Einwirkung ausgenutzt werden.“¹¹

Im Anschluss daran heißt es dann allerdings ziemlich ernüchternd, damit seien die durch das Recht ermöglichten Fördermethoden gemeint wie die Statute über Orden, Medaillen und Ehrenzeichen, über die Verleihung der Ehrentitel „Held der sozialistischen Arbeit“, „Held der Sowjetunion“, „Mutterheldin“, Stalinpreise u.ä.

Das letzte Kapitel des Buches trägt den Titel „Die Bedeutung des sozialistischen Sowjetrechts für die kommunistische Erziehung“. Hier hofft man, endlich für das Thema „Erziehung durch Gesetz“ fündig zu werden. Die von STALIN aufgewiesene „kulturell-erzieherische Funktion“ fehle dem bürgerlichen und überhaupt jedem Ausbeuterstaat. Im sozialistischen Staat erhalte das Problem der erzieherischen Rolle des Rechts eine völlig neue Bedeutung, eine neue Qualität. Der Eintritt in die Periode des Sozialismus bedeute ein gewaltiges Anwachsen der erzieherischen Bedeutung des Rechts. Diese bestehe in der Stär-

10 AKADEMIJA NAUK SOJUZA SSR, INSTITUT PRAWA (Akademie der Wissenschaften der Union der SSR, Institut des Rechts), Teorija gosudarstva i prava (Staats- und Rechtstheorie), 1949, S. 131.

11 MARIJA PAVLOVNA KAREWA, Recht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft, 1954, S. 99.

kung des Schutzes des sozialistischen Eigentums vor Dieben und Plünderern, von Hass gegen die Reaktion in allen ihren Erscheinungsformen, von Hass und Unversöhnlichkeit gegen die Feinde. Unerbittlichkeit gegen die Feinde verbindet sich jedoch in der Sowjetunion mit wahren Humanismus. Es werden nun die Rechtsnormen über Beihilfen für Kinderreiche, Arbeits- und Kriegsinvaliden und wiederum über die Verleihung von Titeln wie „Heldenmutter“, „Held der sozialistischen Arbeit“ u.ä., ja sogar die Vorschriften über die Verwendung der Einnahmen aus Staatsanleihen als „Erziehung“ zu deren Zeichnung aufgeführt.¹²

Hier haben wir – abgesehen von dem für unsere Begriffe lächerlichen Heldenkult und der abstoßenden Erziehung zum Hass – wieder keine „Erziehung“ durch Gesetz, sondern den Anreiz, die Stimulierung.

4. Das „sozialistische Rechtsbewusstsein“

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Problematik der Erziehung durch Gesetz war das sogenannte „sozialistische Rechtsbewusstsein“. Dieses hatten wir eingangs als neue, alternative Rechtsquelle anstelle des positiven Rechts kennengelernt. Unter STALINS Rückkehr zur „sozialistischen Gesetzlichkeit“¹³ wurde der Begriff des „sozialistischen Rechtsbewusstseins“ radikal zu einer Kenntnis des positiven sowjetischen Rechts und zu einem Motiv für seine Einhaltung umgewandelt. Das Standardwerk hierzu wurde ebenfalls alsbald in der DDR in deutscher Übersetzung veröffentlicht. Darin wurde – wenn auch eher beiläufig – darauf hingewiesen, dass die Rechtsnormen ihrerseits einen großen Einfluss auf die Herausbildung des individuellen Rechtsbewusstseins, eine erzieherische Einwirkung auf die Menschen ausübten.¹⁴ Die Forderungen der Rechtsnormen würden durch Überzeugung allmählich in eine Gewohnheit und in ein Bedürfnis der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft verwandelt.¹⁵ Dies ist wohl das, was wir uns unter „Erziehung durch Gesetz“ vorstellen. Allerdings wurde es – wie gesagt – nur beiläufig erwähnt.

12 KAREWA (Anm. 11), S. 137 ff.

13 FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER, 74 Jahre Sowjetrecht, 1992, S. 25 f.

14 JELENA ANDREJEWNA LUKASCHWA, Sozialistisches Rechtsbewusstsein und Gesetzlichkeit, 1976 (Übersetzung des gleich betitelten russischen Werkes von 1973), S. 227 f.

15 INSTITUT FÜR THEORIE DES STAATES UND DES RECHTS DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER DDR (Hrsg.), Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4: Das sozialistische Recht (Übersetzung eines gleich betitelten russischen Werkes von 1973), 1976, S. 44.

5. Die Erziehung als Funktion des Rechts

Infolge der Auffassung des Rechts als bloßes Produkt und Instrument des Staates und STALINS Beschränkung auf die Staatsfunktionen hat man sich in den sozialistischen Staaten lange Zeit davor gescheut, die Funktionen des Rechts eigenständig zu untersuchen. Erst seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts begann die Entwicklung einer eigenständigen Rechtstheorie.¹⁶ In diesem Rahmen wurde nun neben der ökonomischen und der politischen Funktion die erzieherische Funktion des Rechts anerkannt.¹⁷ Diese bestehe in der Festigung der Normen und der Prinzipien der wichtigsten Anforderungen der kommunistischen Moral, der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Entwicklung der Volksbildung, der Kultur und der Wissenschaft und der Feststellung der rechtlichen Verantwortlichkeit für die Begehung von rechtswidrigen, unmoralischen Vergehen.

An dieser Stelle wagte überraschend die DDR einen Widerspruch gegen die ideologischen Vorgaben des großen Bruders. In der dritten Auflage der offiziellen „Marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie“ von 1980 hieß es, diese Auffassung sei „u.E. nicht exakt“. Die Anerkennung einer besonderen ideologisch-erzieherischen Funktion des Rechts bedeute, dass diese Funktion zusätzlich an den rechtlichen Regelungsprozess herangetragen werde. In Wirklichkeit sei auch dieser Prozess wesentlich ein ideologischer Vorgang. Die ideologisch-erzieherische Beeinflussung sei eine Querschnittswirkung aller Funktionen des sozialistischen Rechts. Das Buch bemüht den Fall, dass Schülern unter 15 Jahren Normen des Familienrechts erläutert würden. Diese Art von ideologischer Wirkung liege mehr auf der informatorisch-orientierenden Ebene und rechtfertige nicht die These von einer separaten ideologisch-erzieherischen Funktion des Rechts.¹⁸ Meines Erachtens handelt es sich hierbei um die in der sozialistischen Rechtstheorie nicht seltene Begriffsstreiterei, mit der man sich über die Unzulässigkeit echter alternativer Meinungen hinwegtröstete.

16 FRIEDRICH-CHRISTIAN SCHROEDER, Fünfzig Jahre sowjetische Rechtstheorie, in: Reinhart Maurach/Boris Meissner (Hrsg.), 50 Jahre Sowjetrecht, 1969, S. 52 ff., 54.

17 Teorija gosudarstva i prava (Staats- und Rechtstheorie), unter der Redaktion von ANDREJ I. DENISOV, 1967, S. 257.

18 INSTITUT FÜR THEORIE DES STAATES UND DES RECHTS DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER DDR (Hrsg.), Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, 3. Aufl. 1980, S. 447.

6. Die „Rechtserziehung“

In der Sowjetunion entstanden aus der Erziehung des „sozialistischen Rechtsbewusstseins“ die Begriffe der „Rechtspropaganda“¹⁹ und der „Rechtserziehung“²⁰. Letztere sei mit der Erziehung einer „Rechtskultur“ identisch. Ihre Prinzipien seien die Berücksichtigung der Besonderheiten der Akzeptierung von Rechtsnormen durch unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, die Erkenntnis der sozialen Bedeutung und des moralischen Wertes der Rechtsnormen durch die Erziehenden und die Entwicklung der rechtlichen Aktivität der Bürger, ihre Erziehung zur Unversöhnlichkeit gegenüber allen Verletzungen der Gesetzlichkeit und Rechtsordnung.

Die DDR knüpfte die „Rechtserziehung“ an die erwähnte erzieherisch-ideologische Einwirkung des Rechts auf die Bürger an. *Ein Teil* davon sei „das, was wir als Rechtserziehung bezeichnen“. „Gerade deshalb“ sei jede Gerichtsverhandlung, jedes Plädoyer des Staatsanwaltes, jede Urteilsbegründung usw. Rechtserziehung. Aber diese *erschöpfe sich* wiederum *nicht* darin, zu ihr gehöre auch das Vermitteln von Kenntnissen über das sozialistische Recht.²¹

In der DDR wurde diese Konzeption der „Rechtserziehung“ besonders ausgebaut.²² In Art. 3 Abs. 2 S. 1 des Strafgesetzbuches von 1968 fand sie ihrerseits einen gesetzlichen Niederschlag:

„Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, dass in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird [...]“

Die Vorschrift erinnert an die Vorbeugungsvorschriften im XX. Titel des Zweiten Teils des Preußischen Allgemeinen Landrechts!

Hier finden wir wiederum eine enge Beziehung zwischen Gesetz und Erziehung, aber wiederum keine Erziehung *durch* Gesetz. Es handelt sich vielmehr

19 AKADEMIJA NAUK SOJUZA SSR, INSTITUT PRAVA (Akademie der Wissenschaften der Union der SSR, Institut des Rechts), *Teorija gosudarstva i prava* (Staats- und Rechtstheorie), unter der Redaktion von ANDREJ I. DENISOV, 1972, S. 381 f.

20 LENINGRADSKIJ GOSUDARSTVENNYJ UNIVERSITET IMENI A. A. ŽDANOVA (Hrsg.), *Teorija gosudarstva i prava* (Staats- und Rechtstheorie), unter der Redaktion von ALEKSEJ I. KOROLEV, 1982, S. 237.

21 INSTITUT FÜR THEORIE DES STAATES UND DES RECHTS DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER DDR (Anm. 18), S. 447.

22 WOLFGANG SURKAU U.A., *Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten*, hrsg. von der Hochschule der Deutschen Volkspolizei „Karl Liebknecht“ Berlin, 1978, S. 36 f.; INSTITUT FÜR THEORIE DES STAATES UND DES RECHTS DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER DDR (Anm. 18), S. 617.

um eine Erziehung *zum* Gesetz, die geradezu die eigene Kraft des Gesetzes zur Erziehung vermisst.

IV. Fazit

Bei unserer Behandlung des Themas „Erziehung durch Gesetzgebung in den sozialistischen Staaten“ haben wir vielfältige Beziehungen zwischen Gesetz und Erziehung festgestellt. Eine *mittelbare* Erziehung durch Gesetz liegt in der Durchführung der vom Gesetz angeordneten Folgen: der angedrohten Sanktionen einerseits, der angebotenen Vorteile andererseits. Näher hin zum Gesetz bewegen wir uns bei der *Tätigkeit des Gerichts*, die aufgrund der Gesetze erfolgt. Die Erziehung *zum* Gesetz stellt die eigene Kraft des Gesetzes zur Erziehung geradezu in Abrede. Eine Erziehung *durch* das Gesetz fand sich nur in Ansätzen.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass auch in der westlichen Rechtstheorie die erzieherische Funktion des Gesetzes lange Zeit verschüttet war. FEUERBACH sah bekanntlich in der Strafdrohung einen „psychologischen Zwang“ zur Abhaltung von der Straftat. Nach HEGEL würdigt diese Theorie den Menschen zu einem Hund herab, gegen den man einen Stock erhebt.²³ Obwohl diese radikale Kritik immer wieder zurückgewiesen wurde,²⁴ blieb es doch im Wesentlichen bei der Auffassung der Generalprävention als „Abschreckung“, die mit „Erziehung“ als einer nachhaltigen Formung einer bestimmten moralisch-ethischen Einstellung wenig zu tun hat. Erst seit Ende der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts hat sich ein Übergang zu einer positiven Auffassung der Generalprävention vollzogen, wonach die Strafdrohungen die Wirkung der Abhaltung von strafbaren Handlungen eher durch eine Einübung in Rechtstreue, eine Stärkung der Normgeltung, eine längerfristige Propagierung und Verfestigung sozialkonformen Verhaltens erreichen.

V. Die Entwicklung nach dem Sozialismus

Zum Abschluss noch ein kurzer Blick auf die Entwicklung nach dem Zusammenbruch des Sozialismus. Die rechtstheoretische Entwicklung gegen Ende des Sozialismus war so, dass sie unter Auswechslung der Inhalte weitgehend auf die Folgezeit übertragen werden konnte. Nach wie vor sind das „Rechtsbewusst-

23 GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, Werke, Bd. 7: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse, 1986, § 99, Zusatz, S. 190.

24 Zuletzt LUÍS GRECO, Lebendiges und Totes in Feuerbachs Straftheorie, 2009.

sein“ (nunmehr natürlich ohne den Zusatz „sozialistisch“) und die „Rechtserziehung“ die hauptsächlichen Darstellungspunkte.²⁵ Zwar wird die „Rechtserziehung“ scheinbar von der Erziehung zur Beachtung des Rechts gelöst:

„Rechtserziehung ist die zielgerichtete Tätigkeit des Staates, gesellschaftlicher Organisationen und einzelner Personen zur Weitergabe der juristischen Erfahrung; die systematische Einwirkung auf das Bewusstsein und das Verhalten des Menschen zum Zweck der Formierung bestimmter positiver Vorstellungen, Ansichten, Wertorientierungen und Einstellungen“,

doch dann folgt wieder der positivistische Rückfall:

„die die Beachtung, Einhaltung und Nutzung der Rechtsnormen sichern.“²⁶

Inhalt der Rechtserziehung sei die Heranführung der Menschen an Kenntnisse über Staat und Recht, die Gesetzlichkeit, die Rechte und Freiheiten der Person, die Herausarbeitung einer nachhaltigen Orientierung auf ein gesetzesgehorsames Verhalten. Immerhin wird die erzieherische Funktion des Rechts nicht nur in der Wirkung durch einzelne Normen und Institute, sondern auch als selbstständiger Faktor des geistigen Lebens des Landes im Ganzen gesehen.²⁷ Rechtserziehung sei in erster Linie die Erziehung zur Achtung der Verfassung.²⁸

25 ANATOLIJ B. VENGEROV, *Teorija gosudarstva i prava* (Staats- und Rechtstheorie), 1998, S. 572 ff.; *Teorija gosudarstva i prava* (Staats- und Rechtstheorie), unter der Redaktion von NIKOLAJ I. MATUZOV und ALEKSANDR V. MAL'KO, 1999, S. 568 ff.

26 *Teorija gosudarstva i prava*, 1999 (Anm. 25), S. 156.

27 *Teorija gosudarstva i prava*, 1999 (Anm. 25), S. 156.

28 VENGEROV (Anm. 25), S. 586.